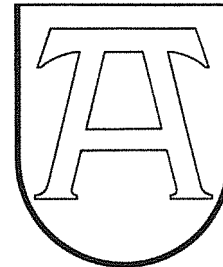


Amtsblatt

Stadt Marsberg



48. Jahrgang

Herausgegeben am 25.08.2022

Nummer: 08

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 31. | Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein | 81 |
| 32. | Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 84 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Satzung

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Rezesses über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Canstein, bestätigt am 30.03.1872, hat der Rat der Stadt Marsberg in einer Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Canstein, bestätigt am 30.03.1872, hat das heutige Grundstück Gemarkung Canstein,

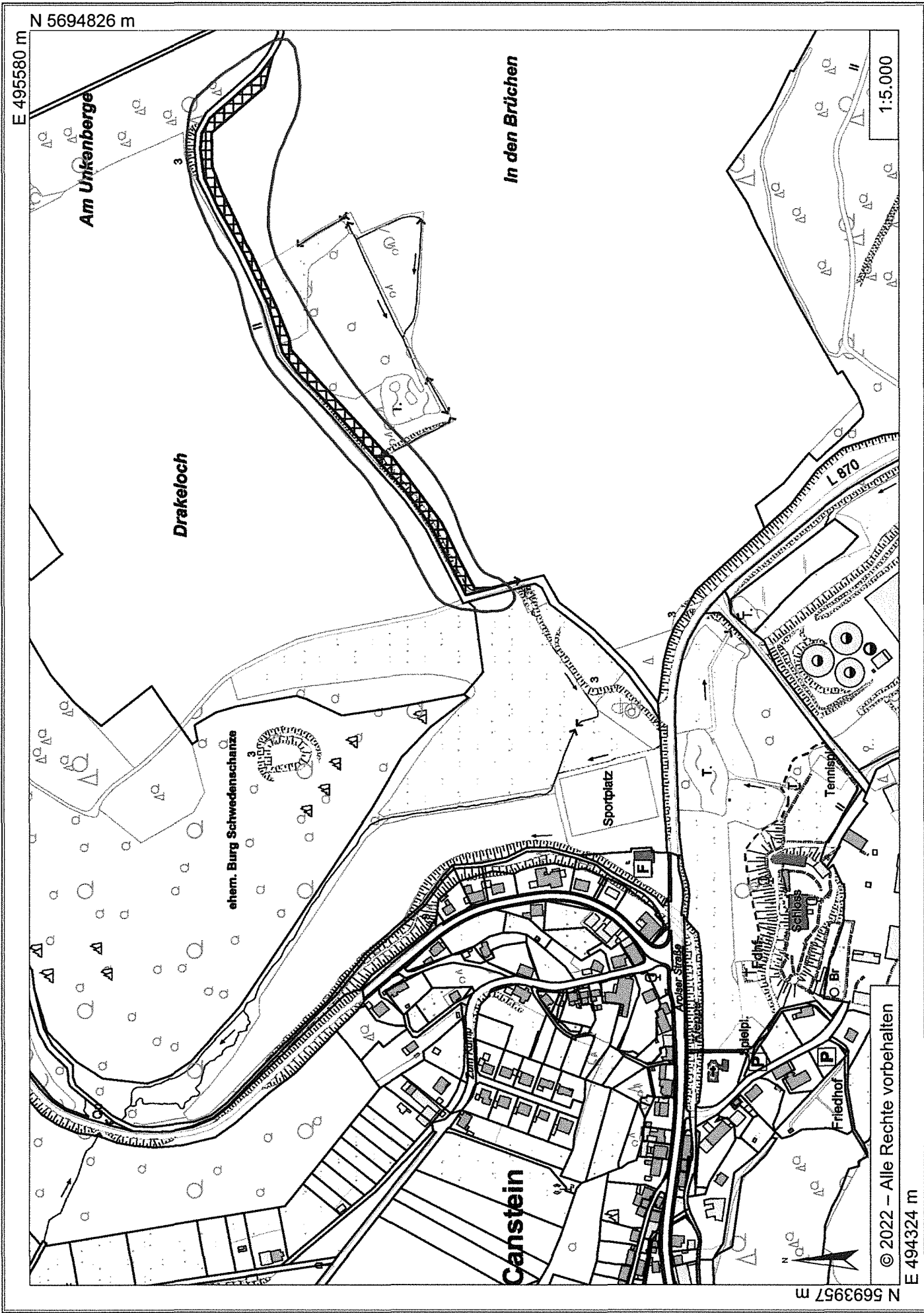
Flur 4, Flurstück 19, Gehölz, Landwirtschaft, Weg, In den Brüchen, 5.886 qm

die Bezeichnung Graben in den Brüchen.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Graben wird hiermit für die gesamte Fläche aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.



E 495580 m
N 5694826 m

1:5.000

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten
E 494324 m

N 5693957 m

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Abs. 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch den Rat der Stadt Marsberg am 03.02.2022 beschlossenen Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Canstein wurde erteilt.

Marsberg, den 09.08.2022

Der Bürgermeister



T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen:

„Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung wird im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, - „Bauleitplanung“, - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 22.08.2022



T. Schröder

STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

**4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 23
„Südwestlich der Hauptstraße“**

 Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
 Änderungsbereiche

M. 1 : 3.000

